

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hande (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Anerkennung dienstlicher Reisezeiten als Arbeitszeit

Die Thüringer Landesregierung hat im November 2019 die Thüringer Arbeitszeitverordnung (ThürAzVO) geändert. Nunmehr werden nach § 14 Abs. 2 ThürAzVO die Reisezeiten bei Dienstreisen von Thüringer Beamtinnen und Beamten vollständig auf die Arbeitszeit angerechnet. Für die Angestellten des Freistaats wird nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit gewertet (§ 6 Abs. 11 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder [TV-L]).

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/200** vom 16. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Februar 2020 beantwortet:

1. Wird sich die Landesregierung aktiv bei der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) dafür einsetzen, dass die volle Anerkennung dienstlicher Reisezeiten künftig auch für die Tarifbeschäftigten gilt?

Antwort:

In der 201. Sitzung des Kabinetts am 22. Oktober 2019 wurde die Thüringer Verordnung zur Änderung laubahn-, arbeitszeit- und urlaubsrechtlicher Vorschriften beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde das Thüringer Finanzministerium im Interesse einer Gleichbehandlung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der Anrechnung der Reisezeiten auf die Arbeitszeit gebeten darauf hinzuwirken, dass die vorgenommenen Änderungen auch auf die Tarifbeschäftigten übertragen werden.

In Umsetzung dieses Kabinettsbeschlusses setzt sich das Thüringer Finanzministerium derzeit bei der Tarifgemeinschaft deutscher Länder dafür ein, dass die Reise- und Wartezeiten auch für die Tarifbeschäftigten voll auf die Arbeitszeit angerechnet werden können.

2. Welche Möglichkeiten gibt es nach Auffassung der Landesregierung, die volle Anerkennung dienstlicher Reisezeiten als Arbeitszeit für die Tarifbeschäftigten des Freistaats Thüringen unverzüglich, das heißt noch vor einer möglichen Änderung des TV-L, anwenden zu können?

Antwort:

Gemäß § 6 Abs. 11 TV-L, § 6 Abs. 11 TV-Forst und § 6 Abs. 8 TV-Ärzte gilt bei Dienstreisen nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Es wird jedoch mindestens die auf den einzelnen Tag entfallende regelmäßige durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese ohne Anrechnung der Reise- und Wartezeit nicht erreicht würde. Dies gilt auch für die Reisetage. § 6 Abs. 11 Satz 3 TV-L, § 6 Abs. 11 Satz 3 TV-Forst und § 6 Abs. 8 Satz 3 TV-Ärzte sehen zudem bei Überschreitung der nicht anrechenbaren Reise- und Wartezeiten um 15 Stunden im Monat auf Antrag eine Anrechnung in Höhe von 25 vom Hundert vor.

Vom geltenden Tarifrecht kann nur übertariflich abgewichen werden. Thüringen ist Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, sodass übertarifliche Maßnahmen nur mit der Ermächtigung der Mitgliederversammlung beschlossen werden können.

In Vertretung

Dr. Schubert
Staatssekretär